Abschrift

Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
36 O 89/18

Verkündet am:
12.12.2018

Ihle, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Deutsche Ringerliga e. V., vertr. d. d.
76356 Weingarten,

2. ASV Nendingen Ringen GmbH, vertr. d. d.
78579 Neuhausen,

3. Germania Sportbetriebs GmbH, vertr. d. d.
76356 Weingarten,

4. KSV Ispringen Ringen GmbH, vertr. d. d.

5. VfK Schifferstadt UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d.
Postfach 1139, 67099 Schifferstadt,

6. KAV Service UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d.
06295 Lutherstadt Eisleben,

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5, 6: Valerius & Partner Rechtsanwälte mbB, Wilhelm-Külz-Str. 15, 06108 Halle / Saale,
Geschäftszeichen: 625/18

gegen

United World Wrestling, vertr. d. d. Präsidente
CH 1804 Corsier-sur-Vevey,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.
Geschäftszeichen: V34.201 MPS/DBI

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2018 durch

die Vorsitzende Richterin
den Handelsrichter
den Handelsrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Magdeburg vom 17.09.2018 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Beklagte Ringern und Ringervereinen mit Sanktionen drohen darf, wenn diese an Wettbewerben der Kläger teilnehmen.

Die Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) veranstalten Mannschaftswettkämpfe im Ringen. Der Kläger zu 1. ist ein eingetragener Verein mit dem Ziel einer selbstverwalteten Liga im Mannschaftsringen. Zu den Teams des Klägers zu 1. gehören die übrigen Kläger.

Bei Mannschaftswettkämpfen müssen sämtliche beim Kläger antretenden Athleten vor den Kampfeinsätzen unterschreiben, dass sie die Anti-Doping-Richtlinien von NADA und WADA anerkennen und einhalten. Athleten, die des Dopings überführt werden, oder Dopingsperren unterliegen, dürfen nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der Kläger zu 1. stellte im vergangenen Jahr die Anfrage an die NADA, eine Zusammenarbeit zu begründen und bat insbesondere darum, Dopingtests durchzuführen. Hierauf hat die NADA bislang nicht reagiert.

Die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) ist der Weltverband im Ringen. Unter ihrem Dach finden die Kontinentalmeisterschaften, die Weltmeisterschaften sowie sonstige internationale Sportwettkämpfe im Ringen statt. Die Beklagte vertritt die Sportart Ringen auch im IOC. Der Deutsche Ringerbund vertritt die Sportart Ringen im Weltsportverband der Beklagten. Er veranstaltet Deutsche Meisterschaften, nominiert die Sportler für internationale Meisterschaften und Sportwettkämpfe. Er veranstaltet auch die Bundesliga im Mannschaftsringen.

Zwischen den Parteien ist seit Februar 2018 ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth anhängig. Dort verklagen die hiesigen Kläger die Beklagter und den Deutschen Ringerbund e. V. Gegenstand der Klage ist unter anderem ein Antrag, wonach die hiesige Beklagte verurteilt werden soll, es zu unterlassen, gegenüber den Klägern und/oder anderen Ringkampfvereinen oder Ringkämpfern in der Organisationshoheit der Beklagten Sanktionen direkt oder indirekt anzudrohen und/oder zu verhängen wegen einer Entscheidung und/oder einer Absichtsbekundung an Veranstaltungen im Mannschaftsringkampf der hiesigen Klägerin zu 1. teilzunehmen und / oder mit der Klägerin zu 1. zu kooperieren und / oder für die Kläger zu 2. -6. im Mannschaftsringkampf zu starten, insbesondere die nationalen und internationalen Ringkämpfer zu sperren oder von internationalen Wettkämpfen auszuschließen (Antrag zu 2.). Hintergrund ist, dass die Beklagte in

Schreiben vom 20.12.2017 und Januar 2018 gegenüber nationalen Ringkampfverbänden Sanktionen gegen den an der DRL teilnehmenden Ringkämpfern angekündigt haben.

Mit einem Schreiben vom 12.09.2018 - gerichtet an alle nationalen Ringervereine – erklärte die Klägerin, dass Sanktionen (Suspendierung der Ringer und Bußen gegen die Vereine) bei jeder nicht erlaubten Teilnahme an nicht anerkannten Wettbewerben verhängt werden; auf die Anlage zur Antragsschrift K 1 wird verwiesen.

Der Kläger behauptet – unter Hinweis auf zwei eidesstattliche Versicherungen -, dass daraufhin Sportler ihre Teilnahme an den Wettkämpfen der Klägerin zu 1. abgesagt hätten.

Das Landgericht Magdeburg hat mit einstweiliger Verfügung vom 17.09.2018 der Verfügungsklägerin wird aufgegeben,

> *"bei Meldung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Präsidenten der Antragsgegnerin, es zu unterlassen, gegenüber den Antragsstellern nationalen oder internationalen Ringkämpfern in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin Sanktionen direkt oder indirekt anzudrohen, zu verhängen oder in sonstiger Form in Aussicht zu stellen, soweit diese die Absicht bekunden oder die Entscheidung treffen, an Veranstaltungen im Mannschaftsringkampf der Antragssteller teilzunehmen oder in sonstiger Form mit den Antragsstellern zusammenzuarbeiten oder für Mannschaftsringkämpfe von Veranstaltungen der Antragssteller zu starten; insbesondere nationale und internationale Ringkämpfer für Veranstaltungen in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin zu sperren (etwa für internationale Wettkämpfe wie Europa-, Weltmeisterschaften sowie olympische Spiele), mit einer solchen Sperre oder einem Ausschluss zu drohen, weil diese an Veranstaltungen im Mannschaftsringen der Antragssteiler teilnehmen oder die Entscheidung einer Teilnahme bekunden und es zu unterlassen, in der ersten Instanz, geführt vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, dortiges Geschäftszeichen: 19 O 1079/18, ggf. bereits ausgesprochene Sperren gegen solche Sportler durchzusetzen und darüber hinaus solche Sperren aufzuheben."*

Die Beklagte erhebt die Rüge der Unzuständigkeit und führt aus, dass im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung des § 937 ZPO das Landgericht Nürnberg, welches sie als Gericht der Hauptsache ansieht, zuständig sei.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Magdeburg vom 17.09.2018 zu bestätigen.;

hilfsweise das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Magdeburg vom 17.09.2018 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Kläger würden am 05.08.2018 verabschiedeten "Guidelines for the Recognition of Competitions Not Organized by a Member of UWW" nicht einhalten. Hinsichtlich

des Inhalts wird auf Anlage B 2 zur Widerspruchsbegründung verwiesen. Die Guidelines enthielten legitime Zielsetzungen, wie die Bewahrung der Integrität des Ringkampfsports, dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Ringer, der Sicherung der Organisation und regelkonformen Ausübung des Ringkampfsports. Insbesondere werde das Ziel verfolgt, dass Antidoping-System der WADA und NADA für sämtliche Wettkämpfe einzuhalten.

Die Kläger hätten nicht nachgewiesen, dass sie einer vertraglichen Bindung an NADA und WADA unterlägen, dass ein Doping-Kontrollsystem implementiert sei. Außerdem müsse ein sämtliche Athleten umfassender Versicherungsschutz vorliegen. Schließlich müsste die regelkonforme Ausübung des Wettkampfsports gewährleistet sein.

Entscheidungsgründe

I.

Das Landgericht Magdeburg ist örtlich und sachlich zuständig. Es gilt Art. 5 Nr. 3 des Luganer Übereinkommens, welcher die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland bindet. Danach ist, falls Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis einzutreten droht, zuständig. Die von den Klägern geltend gemachten Unterlassungsansprüche resultieren aus einer behaupteten unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 19 GWB, die sich in Deutschland und in Sachsen-Anhalt auswirken.

Es besteht keine vorrangige Zuständigkeit des Landgerichts Nürnberg-Fürth nach § 937 Abs. 1 ZPO, denn der vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth geführte Rechtsstreit ist nicht ein bereits anhängiges Hauptsacheverfahren. Dies wäre nur der Fall, wenn Parteien und Streitgegenstand identisch wären. Zwar besteht zwischen den Parteien des hiesigen Verfahrens und den Parteien des Verfahrens vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth insofern Identität, als die gleichen Parteien auch dort durch ein Prozessrechtsverhältnis verbunden sind. Es fehlt jedoch an der Identität des Streitgegenstandes. Unter Bezugnahme auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO lässt sich der Streitgegenstand aus dem gestellten Antrag und dem zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt ermitteln. Zwar enthält der Antrag zu 2. im Verfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth im Wesentlichen dasjenige, was die Kläger auch im hiesigen Verfahren anstreben. Doch werden die Ansprüche aus zwei unterschiedlichen Lebenssachverhalten hergeleitet. Das Schreiben der Beklagten vom 12.09.2018 kann in der viel früher eingereichten Klage keine Rolle gespielt haben. Umgekehrt beziehen sich die Kläger im hiesigen Verfahren zur Begründung ihres Anspruchs nicht auf Vorgänge, die vor dem 12.09.2018 liegen. Da Gegenstand des hiesigen Verfahrens demnach eine Maßnahme der Beklagten ist, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Verfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth nicht zum Gegenstand gemacht worden sein kann, stellt das Landgericht Nürnberg-Fürth nicht das Gericht der bereits anhängigen Hauptsache dar. Die

jeweiligen Schreiben der Beklagten sind zwei selbständige, zu unterschiedlichen Zeiten vorgenommene Handlungen – und damit unterschiedliche Streitgegenstände. Hinzu kommt, dass aufgrund des Saisonstarts im Herbst dieses Jahres die von der Androhung angesprochenen Teilnehmer andere Personen sein können, als die vom Schreiben zum Jahreswechsel 2017/2018 betroffenen Personen.

II.

Die Kläger haben einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund.

1. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB.

An der marktbeherrschenden Stellung der Klägerin besteht kein Zweifel, da diese als allein vom IOC anerkannte Organisation, in der Lage ist, allgemein zu beachtende Regeln aufzustellen und über die Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu entscheiden.

Auch handelt es sich bei den Parteien um Unternehmen, da alle die von ihnen veranstalteten Wettbewerbe wirtschaftlich verwerten.

Die Androhung und/oder die Verhängung von Sperren und Bußen ist eine unmittelbare Behinderung der Kläger. Da die Ringkämpfer bei einer Teilnahme an Wettkämpfen der Klägerin befürchten müssen, ihre internationale sportliche Karriere zu gefährden, und teilnehmende Vereine mit Geldbußen bedroht werden, wird deren Teilnahme an Wettkämpfen der Klägerin unterbunden.

Diese Behinderung ist unbillig, denn ein sachlicher Grund ist hierfür im konkreten Fall nicht erkennbar. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass zum Schutz der Integrität und regelkonformen Ausübung sowie zur Sicherung der Gesundheit und Sicherheit der Sportler getroffene Maßnahmen einen billigen Grund darstellen können. Das Gericht erachtet es grundsätzlich auch als zulässig, dass die Klägerin zur Sicherung dieser Ziele Regelwerke erstellt.

Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht konkret vorgetragen, dass die geplanten Wettkämpfe der Kläger die Integrität oder die Gesundheit und Sicherheit der teilnehmenden Sportler gefährden oder die regelkonforme Ausübung des Sports missachtet wird. Im Gegenteil: Die Kläger haben mit der Maßnahme, dass jeder Ringer vor dem Start unterschreiben muss, dass er die Regeln von NADA und WADA anerkennt, deutlich gemacht, dass auch sie sich diesen Regeln unterwerfen. Es ist nicht ersichtlich, dass andere Regeln als diejenigen der Klägerin für den Wettkampf gelten. Herr Thun hat in seiner eidesstattlichen Versicherung zudem dargelegt, dass auch die vorgeschriebenen Sanitätsdienste und Ärzte beim Wettkampf anwesend sind.

Soweit die Guidelines eine Versicherung aller Ringer (3.6 der Guidelines) und die Durchführung von Dopingkontrollen (3.7 der Guidelines) verlangen, so haben die Kläger unwidersprochen dargelegt, dass auch der konkurrierende und von der Beklagten anerkannte Deutscher Ringerbund e.V. solche Kontrollen nicht selbst vornimmt und auch keinen eigenen Versicherungsschutz bietet. Wenn dieses aber für den der Klägerin angehörenden Deutschen Ringerbund nicht für nötig erachtet wird, dann stellen diese Regelungen eine missbräuchliche Behinderung der anderen Ringerverbände dar.

2. Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass der Wettkampfbetrieb der Kläger am 15.09.2018 startete. Es liegt auf der Hand, dass das Schreiben der Beklagten vom 12.09.2018 jeden Teilnehmer mit Ambitionen, die über die dort veranstalteten Kämpfe hinausgingen, von einer Teilnahme abhalten würde. Dies wird letztlich auch durch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Vorstandsmitgliedes des Klägers zu 1. bestätigt, der konkrete Namen von Ringern nennt, die mit Blick auf das Schreiben der Beklagten eine Teilnahme verweigerten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO: